

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
02.11.2022	XI/125-2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2022	

Antrag der AFD-Fraktion vom 16.02.2022 - Steuerbefreiung Hunde -; Anpassung des Satzungsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der „Hundesteuersatzung der Stadt Usingen“ zu beschließen.

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 16.02.2022 hat die AFD-Fraktion darum gebeten die aktuelle Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zu ändern, und künftig für Hunde, die aus dem Tierheim erworben wurden, eine Steuerbefreiung von 5 Jahren zu gewähren (Anlage 1).

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des HFA am 29.09.2022 behandelt. Zu der Sitzung war die stellv. Vorsitzende des Tierheimes Hochtaunus eingeladen, die einen Bericht zur aktuellen Situation des Tierheimes gab.

Auf dieser Grundlage wurde ausführlich diskutiert und man verständigte sich im Ausschuss darauf, das Thema erneut im HFA zu behandeln, um dann einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

Auf der Basis der Redebeiträge hat sich die Verwaltung anschließend im Detail mit der aktuellen Situation beschäftigt und gleichzeitig ermittelt, wie die Verfahrensweise in anderen Kommunen des Hochtaunuskreises ist. Eine entsprechende Aufstellung ist als Anlage 2 beigefügt.

Fakt ist, dass die Verfahrensweise sehr unterschiedlich ist. Dennoch ist ein Trend festzustellen, die Steuerbefreiung nur auf Tiere aus dem Tierheim in Oberursel zu beschränken. Bei Tieren aus dem Tierschutz ist der Verfahrensweg ebenfalls uneinheitlich.

In Usingen stellt sich die Situation aktuell so dar, dass insgesamt 60 Hunde von der Steuer befreit sind. Von diesen 60 Hunden sind allerdings nur 8 aus dem Tierheim, 52 sind aus dem Tierschutz.

Nach unserer wahrgenommenen Diktion aus den Redebeiträgen im HFA wünscht man eher eine Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim und weniger für Hunde aus dem Tierschutz.

Darauf aufbauend wird von der Verwaltung folgendes vorgeschlagen:

Man beschränkt künftig die **Steuerbefreiung auf Hunde aus dem Tierheim in Oberursel**. Eine solche Verfahrensweise ist nach einer Anfrage bei Hess. Städte- und Gemeindebund zulässig, da

das Tierheim letztlich von allen Kommunen des Hochtaunuskreises betrieben wird.

Als zeitliche Beschränkung wählt man einen Zeitraum **von drei Jahren** des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Damit liegen wir deutlich über den von anderen Kommunen gewährten Zeiträumen.

Bei der Anzahl der Hunde würden wir auch **einen Zweithund** aus dem Tierheim **noch akzeptieren**. Nicht selten werden solche Hunde von Hundebesitzern aufgenommen, die bereits über Erfahrungen mit Hunden verfügen, was vom Grundsatz her auch durchaus sinnvoll ist. Es sollte aber so sein, dass wenigstens für einen Hund eine Hundesteuer gezahlt wird. Bei zwei Hunden aus dem Tierheim wäre somit nur einer steuerbefreit. Ein Dritthund aus dem Tierheim sollte generell nicht mehr steuerbefreit sein. Gleiches gilt für Kampfhunde. Auch diese sollte man nicht von der Steuer befreien.

Bei den **Hunden aus dem Tierschutz** sollten wir nicht über den aktuellen Zeitraum von **1 Jahr der Steuerbefreiung** gehen, auch wenn das sicher ebenfalls bemitleidenswerte Hunde sind. Letztlich gibt es aber in Usingen keinen Tierschutzverein, so dass man auch vertreten könnte, keine Steuerbefreiung zu gewähren.

Die Verwaltung plädiert dennoch dafür, für den aktuellen Zeitraum die Steuerbefreiung beizubehalten und ansonsten analog zu den Tierheimhunden (Zweithund/Dritthund, Kampfhund) zu verfahren.

Wir werden das Thema als Verwaltung beobachten und könnten uns vorstellen, dass sich das Verhältnis von Tierschutzhund zu Tierheimhund verschiebt. Sollte das auf Sicht nicht der Fall sein, könnte auch dann noch nachgebessert werden.

Da mit diesen Änderungen die Satzung verändert wird, würden wir gleichzeitig die Präambel und einige wenige sprachliche Anpassungen vornehmen und hätten dann die Satzung (Anlage 3) insgesamt auf dem neuesten Stand.

Im Einzelnen wurde folgendes geändert und ist aus der beigefügten Synopse (Anlage 4) ersichtlich:

Die Präambel wurde nach der Mustersatzung des HSGB ausnahmslos angepasst und ist nun auf dem neusten und rechtssicheren Stand.

Für Rotweiler, die vor dem 31.12.2008 gehalten wurden, entfällt der Bestandsschutz, da das Höchstalter dieser Rasse bei 10 – 12 Jahre liegt und dieser Zusatz nun 14 Jahre alt ist.

Der § 10 Meldepflicht wurde im 1. Absatz um den Zusatz „(Kaufvertrag und / oder Impfpass)“ erweitert, um eine bessere Kontrolle der angegebenen Hunderassen zu gewährleisten

Der Zusatz im Absatz 1 des § 15 Ordnungswidrigkeiten dient dem Ordnungsamt dazu, um Verstöße der Hundehalter bezüglich der Hundesteuermarken zu ahnden. Die Marke soll am Hund, zur besseren Identifizierung, gut sichtbar angebracht sein.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung als Ganzes (Anlage 3) mit den vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Verlängerung des steuerbefreiten Zeitraumes zu Mindereinnahmen führen.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Cedric Krines
Sachbearbeitung